

LAGE DER
UNION
2018



Eine konsequentere und wirksamere europäische Rückführungspolitik

#SOTEU

12. September 2018

„Menschen, die kein Recht haben, in Europa zu bleiben, müssen in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Angesichts der Tatsache, dass nur 36 Prozent der irregulären Migranten rückgeführt werden, wird klar, dass es hier verstärkter Anstrengungen bedarf. Dies ist die einzige Möglichkeit für Europa, sich solidarisch mit jenen Flüchtlingen zu zeigen, die wirklich schutzbedürftig sind.“

Jean-Claude Juncker, Rede zur Lage der Union, 13. September 2017



Eine wirksame und humane Rückführungspolitik ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtstrategie der EU für eine bessere Steuerung der Migration und einen Abbau der Anreize für irreguläre Migration. Europa wird sich auch weiterhin solidarisch und großzügig gegenüber den Menschen zeigen, die wirklich Schutz benötigen. Für ein gut funktionierendes Asylsystem ist es jedoch gleichermaßen wichtig, dass all jene, die nicht vor Krieg oder Verfolgung fliehen und kein Bleiberecht in der EU haben, unter uneingeschränkter Wahrung ihrer Grundrechte zurückgeführt werden. Damit wird auch ein deutliches Signal ausgesandt, mit dem vermieden werden soll, dass Menschen gar nicht erst versuchen, sich auf gefährlichen, irregulären Wegen in die EU zu begeben.

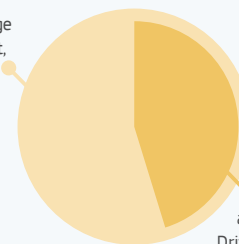
Neue und strengere Vorschriften für eine wirksamere Rückführungspolitik der EU

Eine gezielte Überprüfung der Rückführungsrichtlinie der EU: Mit der **Rückführungsrichtlinie** von 2008 wurden gemeinsame faire und transparente Normen und Verfahren für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen eingeführt, die kein Recht auf Aufenthalt in der EU haben. Durch die ineffiziente und inkohärente Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten haben die Rückführungsverfahren in der EU insgesamt an Effizienz eingebüßt. Mit den neuen Vorschriften werden Hindernisse und Inkohärenzen beseitigt, die eine wirksame Rückführung behindern. Sie werden dazu beitragen, Rückführungsverfahren zu beschleunigen, unerlaubte Sekundärmigration und ein Untertauchen rückzuführender Personen zu verhindern und die Rückführungsquote EU-weit zu erhöhen. Gleichzeitig wird eine umfassende Achtung der Grundrechte und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleistet.

45,8 % effektive Rückführungen im Jahr 2016

493 785

Drittstaatsangehörige wurden aufgefordert, die EU zu verlassen,

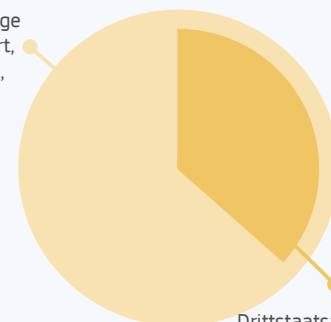


aber nur **226 150** Drittstaatsangehörige wurden tatsächlich rückgeführt

36,6 % effektive Rückführungen im Jahr 2017

516 115

Drittstaatsangehörige wurden aufgefordert, die EU zu verlassen,



aber nur **188 905** Drittstaatsangehörige wurden tatsächlich rückgeführt



KLARE VERFAHREN

● Rückführungsentscheidungen sollten generell zeitgleich mit der Beendigung eines legalen Aufenthalts (z. B. durch Ablehnung des Asylantrags oder nach Ablauf eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis) oder unmittelbar danach ergehen.



BESCHLEUNIGTE GRENZVERFAHREN

● Für Personen, deren Asylanträge während der Grenzabfertigungsverfahren abgelehnt wurden, gelten vereinfachte Rückführungsverfahren, um sicherzustellen, dass Rückführungsentscheidungen rasch an den Außengrenzen der EU einschließlich in kontrollierten Zentren erlassen und durchgesetzt werden können.



BESSERE ÜBERWACHUNG

● Die Mitgliedstaaten müssen ein nationales Rückführungsmanagement einrichten, um sicherzustellen, dass rechtzeitig Informationen über die Identität und die rechtliche Stellung jeder rückzuführenden Person verfügbar sind.



WIRKSAMERE UNTERSTÜTZUNG DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR

● Die Mitgliedstaaten sollten freiwillige Rückkehrer stärker unterstützen, auch mit Hilfen zur Wiedereingliederung im Herkunftsland.

● Die Mitgliedstaaten erhalten zudem die Möglichkeit, die für die freiwillige Ausreise gewährte Frist zu verkürzen oder keine Ausreisefrist zu gewähren, um ein Untertauchen der betreffenden Person zu verhindern oder um auf eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit zu reagieren.



VORBEUGUNG VON MISSBRAUCH

● Es wird eine engere Verknüpfung von Asylverfahren und harmonisierten Rechtsmittelfristen geben – abgelehnte Asylbewerber müssen danach innerhalb von fünf Tagen Rechtsmittel gegen eine Rückführungsentscheidung einlegen.

● Personen, die einem Rückführungsverfahren unterworfen sind, werden zur Mitwirkung verpflichtet, und zwar auch in Bezug auf die Identitätsüberprüfung und die Erlangung von Reisedokumenten.



HARMONISIERTE VORSCHRIFTEN FÜR DIE INHAFTNAHME

Um sicherzustellen, dass Rückführungsverfahren zum Abschluss gebracht werden können, muss die Möglichkeit der Inhaftnahme besser genutzt werden u. a. durch:

- gemeinsame Kriterien für die Bestimmung der Fluchtgefahr
- die Möglichkeit, Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellen, in Haft zu nehmen
- Festlegung einer Mindesthaftdauer von mindestens drei Monaten



STRONG FUNDAMENTAL RIGHTS SAFEGUARDS

● Die bestehenden EU-Schutzbestimmungen für die Grundrechte von Migranten werden sich nicht ändern; dies gilt auch für den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Gleiches gilt, wenn rückzuführende Personen in Haft genommen werden.

● Die Mitgliedstaaten müssen auch weiterhin die Einheit der Familie gewährleisten und stets dem Kindeswohl und den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung tragen. Gegen Rückführungsentscheidungen ist zudem nach wie vor ein wirksamer Rechtsbehelf gewährleistet.

Eine umfassende EU-Rückführungspolitik

Der heute vorgelegte Vorschlag für eine Überprüfung der Rückführungsrichtlinie ist Teil der verstärkten Bemühungen auf EU-Ebene, die Zahl der Rückführungen zu erhöhen. Hierzu zählen auch eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die **Europäische Grenz- und Küstenwache** und eine bessere **Kooperation aufseiten der Herkunftsländer** bei der Rücknahme eigener Staatsangehöriger sowie eine **finanzielle Unterstützung** aus dem EU-Haushalt.

Verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Um mehr Rückführungsentscheidungen vollstrecken zu können, hat die EU die Zusammenarbeit mit den Heimatländern irregulärer Migranten im Hinblick darauf intensiviert, dass diese ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und ihre Staatsangehörigen, die sich irregulär in Europa aufhalten, zurücknehmen. Die EU mobilisiert alle auf nationaler und EU-Ebene verfügbaren **Anreize und Einflussmöglichkeiten**, einschließlich abgestimmter Visummaßnahmen, um die Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme zu verbessern. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nutzen ihren kollektiven Einfluss innerhalb des 2016 ins Leben gerufenen **Migrationspartnerschaftsrahmens** und stimmen sich bei den maßgeschneiderten Konzepten, die sie gegenüber Drittstaaten verfolgen, untereinander ab, um die Migration gemeinsam zu steuern und die Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme weiter zu verbessern. In den vergangenen Monaten wurden erhebliche Fortschritte erzielt.

- Die EU hat mit 17 Ländern **Rückübernahmeabkommen** geschlossen. Mit weiteren sechs Ländern (Belarus, Nigeria, Tunesien, China, Jordanien und Algerien) laufen entsprechende Verhandlungen.
- Außerdem hat die EU ihre Anstrengungen zur Verbesserung der **praktischen Zusammenarbeit bei der Rückübernahme** mit Herkunftsländern irregulärer Migranten intensiviert. Vereinbarungen mit mehreren Schlüsselländern sind in Vorbereitung. Allein in den letzten zwei Jahren wurden sechs neue Vereinbarungen geschlossen (Afghanistan, Guinea, Bangladesch, Äthiopien, Gambia, Côte d'Ivoire).

Verstärkte Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Seit ihrer Einrichtung im Oktober 2016 ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu einem **echten Drehkreuz** für Rückführungen geworden. Sie ist in der Lage, die Mitgliedstaaten bei der Rückführung derjenigen, die kein Bleiberecht in der EU haben, wirksam zu unterstützen. Die Kommission hat heute vorgeschlagen, die **unterstützende Rolle der Europäischen Grenz- und Küstenwache weiter zu stärken**. Die Agentur wird die Mitgliedstaaten künftig bei der Durchführung von Rückführungsverfahren unterstützen können, und zwar auch bei der Vorbereitung von Rückführungsentscheidungen, der Identifizierung von rückzuführenden Personen und der Beschaffung von Reisedokumenten.

Die Zahl der von der Agentur organisierten Rückführungen hat sich kontinuierlich erhöht: 2017 wurden insgesamt 14 884 Personen rückgeführt und 8966 Personen allein von Januar bis August 2018.

Finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt

Die Kommission stellt substanzielle finanzielle Hilfen bereit, um die Mitgliedstaaten bei konkreten Rückführungsmaßnahmen zu unterstützen. Auf der Grundlage des derzeitigen Finanzrahmens (2014-2020) wurde bereits mehr als 1 Mrd. EUR an EU-Mitteln für Rückführungs- und Rückübernahmemaßnahmen der Mitgliedstaaten bereitgestellt. Für den nächsten Zeitraum 2021-2027 hat die Kommission vorgeschlagen, die Mittel für die Migrationssteuerung um 51 % auf 10,4 Mrd. EUR aufzustocken, wobei die Rückführung zu den wichtigsten Finanzierungsprioritäten zählt. Darüber hinaus finanziert die **Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** zur Gänze die Unterstützung, die sie den Mitgliedstaaten für Rückführungsmaßnahmen gewährt.

Mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache rückgeführte Personen

